

Ergeht an alle Vertragsärzte (AM,FÄ,GP,PVE)  
und selbständige Vertragsambulatorien sowie  
über die regionale ÄK an alle Wahlärzte

VM1 17/2022

03.11.2022

**Klarstellung zum Rundschreiben vom 14.10.2022 betreffend:**

- **COVID-19-Antigentests bei asymptomatischen Personen durch niedergelassene VertragsärztInnen: Wiedereinführung für bestimmte RisikopatientInnen**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit dem im Betreff angeführten Rundschreiben haben wir Sie über die Details der seit 01.09.2022 verrechenbaren COVID-19-Tests bei asymptomatischen RisikopatientInnen informiert, unter anderem darüber, dass die Eingabe der notwendigen Daten in die Erfassungplattform für Gesundheitsdiensteanbieter (Internetadresse: [gda.gesundheit.gv.at](https://gda.gesundheit.gv.at)) Voraussetzung für die Abrechenbarkeit ist.

Diesbezüglich haben wir in der Zwischenzeit folgende **Klarstellung des BMSGPK** erhalten:

Im Hinblick auf die erst einige Zeit nach dem vorgesehenen Inkrafttreten erfolgte parlamentarische Beschlussfassung sowie aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes, der mit einer Nacherfassung verbunden wäre, wird für die Monate September und Oktober 2022 von der Abrechnungsvoraussetzung der Eintragung abgesehen. Die in den Monaten September und Oktober 2022 durchgeführten Tests dürfen somit auch dann verrechnet werden, wenn eine Eintragung nicht erfolgt ist.

**Für alle ab 01.11.2022 durchgeführten COVID-19-Tests bei asymptomatischen RisikopatientInnen (Pos. COVTE) ist jedoch entsprechend der gesetzlichen Regelung vorzugehen und eine Abrechnung nur bei Eingabe der notwendigen Daten in die Erfassungplattform für Gesundheitsdiensteanbieter zulässig.**

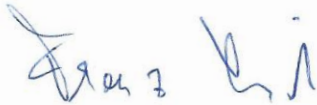
**IHRE ANSPRECHPARTNER:**

**Österreichische Gesundheitskasse VM1 Kärnten:**

Sonja Schifrer, Tel.Nr.: 050 766 162330; Mail: [vm1-16@oegk.at](mailto:vm1-16@oegk.at)

Beatrice Schauss; Tel.Nr.: 050 766 162210; Mail: [vm1-16@oegk.at](mailto:vm1-16@oegk.at)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl  
Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement I

**P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und SVS.**